

## 1 Kurzbeschreibung

Die vorliegende Verfügung regelt den Wasserbezug ab Hydranten im Versorgungsgebiet der WVG Zweisimmen.

## 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen und Gebühren gelten für alle Hydranten im Versorgungsgebiet der WVG Zweisimmen und alle Unternehmen und Privatpersonen, welche an den Hydranten Wasser beziehen.

## 3 Grundsatz

Die Hydranten dienen grundsätzlich der Feuerwehr im Brandfall und zu Übungszwecken und stehen ihr unentgeltlich zur Verfügung.

Alle anderen Unternehmen und Privatpersonen haben vorgängig von der WVG Zweisimmen eine Bewilligung für den Wasserbezug ab Hydranten einzuholen. Ansprechperson ist der Brunnenmeister oder der Brunnenmeister-Stellvertreter.

## 4 Ausführungsbestimmungen

Bei sämtlichen Wasserbezügen ist gemäss der W5 RICHTLINIE FÜR LÖSCHWASSERVERSORGUNG des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) ein Rückflussverhinderer EA an den Hydrantenabgängen zu installieren.

Der Wasserbezüger kann eigene Rückflussverhinderer einsetzen oder diese können bei der Wasserversorgung temporär gemietet werden. Die Abgabe und Rücknahme erfolgen zu den üblichen Geschäftszeiten durch den Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter.

Nach Beendigung des Wasserbezuges ist der Rückflussverhinderer unaufgefordert an der Abgabestelle zurückzugeben.

Die Weisungen der WVG Zweisimmen bzw. des Brunnenmeisters für den korrekten Wasserbezug sind strikt zu befolgen.

Der direkte Wasserbezug ab Hydranten mit Druckfass, z.B. für Landwirtschaftszwecke, ist nicht gestattet. Ausnahmen gewährt der Brunnenmeister oder der Brunnenmeister-Stellvertreter.

Nach Ende des Wasserbezugs sind die Hydranten fachgerecht ausser Betrieb zu nehmen.

Bei Frostgefahr ist der Hydrant bei Nichtgebrauch zu entleeren.

---

## 5 Gebühren

### 5.1 Kommerzieller Bezug

Einmaliger Bezug .....	CHF 30.00
Mehrmaliger Bezug, pro Bezug im Rahmen des gleichen Projektes .....	CHF 12.00

### 5.2 Öffentliche Anlässe

Ein Tag.....	CHF 50.00
Jeder weitere Tag, pro Tag .....	CHF 15.00

### 5.3 Bezug für Baustelle

Grundgebühr .....	CHF 100.00
Jedes weitere Stockwerk, pro Stockwerk .....	CHF 50.00

### 5.4 Miete Rückflussverhinderer

Miete Grundgebühr .....	CHF 30.00
Miete, pro Arbeitstag .....	CHF 5.00
Miete, ab dem 5ten Arbeitstag.....	CHF 2.00

### 5.5 Verwaltungsgebühr

Administrativer Aufwand .....	CHF 20.00
-------------------------------	-----------

Rückflussverhinderer sind spätestens 30 Tage nach Bezug an die Abgabestelle zurückzugeben. Für nicht rechtzeitig zurückgebrachte Rückflussverhinderer stellt die WVG Zweisimmen dem Wasserbezügler, zusätzlich zur Mietgebühr, CHF 1000.00 in Rechnung.

## 6 Mitgeltende Dokumente

Reglement WVG Zweisimmen 2004, Artikel 11  
Gebührentarif WVG Zweisimmen 2004, Artikel 3

Ausgenommen Pt. 5.4 Miete Rückflussverhinderer; für diese Pflicht fehlte bei der Genehmigung des Gebührentarif 2004 die rechtliche Grundlage.

## 7 Gültigkeit

Diese Verfügung wurde am 17.06.2020 durch die Geschäftsleitung der WVG Zweisimmen und zusätzlich an der Vorstandssitzung vom 05.08.2020 genehmigt. Die Verfügung ist ab sofort gültig.